Art. 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) [1]Der Aufsichtsrat bestimmt ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied des Vorstands; es entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. [2]Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten.

(3) [1]Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. [2]Eine erneute Bestellung ist zulässig. [3]Der Anstellungsvertrag ist auf den Zeitraum der Bestellung auszurichten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.